

Vergütung für Produzenten mit Einspeisung aus Anlagen in die Netze der Elektra Mühlau

Elektrizität aus Anlagen nach Art. 15 des Energiegesetzes (EnG)

1. Produktbeschreibung

Das Produkt ESP-23 gilt für Anlagen von **Produzenten** von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie von Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art. 15 des Energiegesetzes (KEV) vergütet werden.

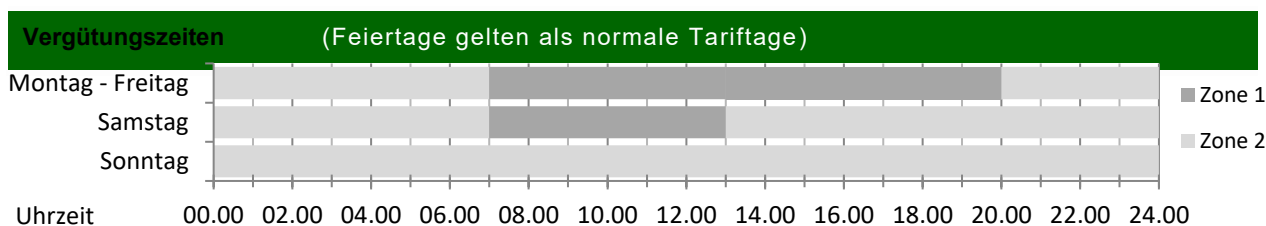
2. Vergütung

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

Vergütung für eingespeiste Energie		Einspeisung	
		exkl. MwSt	inkl. MwSt ¹
Ganzes Jahr			
▪ Zone 1	Rp./kWh	13.60	14.65
▪ Zone 2	Rp./kWh	13.60	14.65

Vergütung ökologischer Mehrwert HKN		Anlagen ≤ 30 kVA	
		exkl. MwSt	inkl. MwSt ¹
Ganzes Jahr			
	Rp./kWh	1.00	1.08

HKN werden von der Elektra Mühlau für Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien bis 30kVA freiwillig aufgekauft.



In der genannten Vergütung nicht berücksichtigt und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen ohne Mehrwertsteuer vergütet
- Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellen Mehrwertsteuersatz vergütet

¹ Gesetzliche MwSt, aktuell 7.7%

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Anwendung

Das Produkt ESP-23 kommt zur Anwendung bei Anlagen von Stromproduzenten aus nicht erneuerbarer Energie sowie aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art. 15 des Energiegesetzes (KEV) entschädigt werden. Die Einspeisung der Energie erfolgt in das Netz der Elektra Mühlau. Falls nicht anders erwünscht, erfolgt die Energieabnahme und Vergütung gemäss Art. 15 EnG durch die Elektra Mühlau. Der Produzent geht somit einen Liefervertrag gemäss den Konditionen dieses Tarifblatts mit der Elektra Mühlau ein.

3.2 Verkauf der Energie an einen Fremdlieferanten

Der Verkauf der Energie an einen Fremdlieferanten bedarf der Kündigung des laufenden Liefervertrags mit der Elektra Mühlau unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist auf das Ende des Monats. Falls für die Produktionsanlage bereits ein intelligenter Zähler (iMG) gemäss Artikel 8a StromVV installiert wurde, dieser aber noch keine Lastgangmessung ermöglicht, ist vor dem Lieferantenwechsel ein Lastgangzähler mit Fernauslesung zu installieren. Die Installationskosten des Lastgangzählers und die spätere Rückinstallation des iMG gehen zu Lasten des Produzenten.

Mit der Installation des Lastgangzählers wird der gleichzeitige Bezug des Kunden künftig monatlich in Rechnung gestellt und der Grundpreis des GRO-23 Tarifs wird auf den Standard Tarif STD-23 angewendet. Die Einlieferung der HKN Mengen in das HKN System der Pronovo für das laufende Jahr bis Lieferantenwechsel ist auf Anfrage gegen eine administrative Gebühr von 50 CHF möglich.

3.3 Messung

Die eingespeiste Energie muss mit einem geeichten Messinstrument erfasst werden. Die Verteilnetzbetreiberin bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen.

3.4 Zusätzliche Bestimmungen für Anlagen mit Lastgangmessung

Die für eine Fernabfrage notwendigen Kommunikationsdienste von Lastgangmessungen werden von der Elektra Mühlau bereitgestellt. Zwingend notwendige Installationen für den Kommunikationsdienst (z.B. externe Antenne für mobile Kommunikation) werden durch den Kunden gemäss Vorgaben der Elektra Mühlau ausgeführt. Die fernabgelesenen Daten werden plausibilisiert. Die Auswertung wird den Produzenten monatlich zur Verfügung gestellt.

3.5 Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt durch die Elektra Mühlau an den Produzenten und erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

Die allgemeinen Lieferperioden mit oder ohne Eigenverbrauch sind zurzeit:

Die Ablesung erfolgt mit dem Ende der Lieferperiode per Ende Jahr und wird danach vergütet. Es werden keine Akonto Vergütungen ausgelöst. Bei gleichzeitigem Bezug wird die Lieferung in der Schlussrechnung im Januar mit dem Bezug gegenverrechnet.

Lieferperioden mit Fernauslesung und EDM-Dienstleistung sind:

Die Lieferung wird monatlich elektronisch ausgelesen und aufgrund der Zählerdaten vergütet.

3.6 Ökologischer Mehrwert - Herkunftsnachweise

Bei der Produktion von erneuerbarer Energie entsteht zusätzlich ein ökologischer Mehrwert. Mittels Herkunftsnachweisen (HKN) wird dieser Mehrwert dokumentiert und kann auf entsprechenden Plattformen verkauft werden. Die Elektra Mühlau vergütet die HKN der ins Netz der Elektra Mühlau eingespeisten erneuerbaren Energie für Anlagen mit einer Leistung von maximal 30kVA. Teilmengen und Lieferung von ausschliesslich HKN ohne Energie sind ausgeschlossen.

- Die Elektra Mühlau übernimmt die Kosten und Aufwände der Einlieferung der Produktionsmengen ins HKN System der Pronovo
- Die Vergütung erfolgt aufgrund der übertragenen Menge in das HKN-Händlerkonto der Elektra Mühlau bei Pronovo. Dazu muss vorab ein entsprechender Dauerauftrag eingerichtet werden. Bitte kontaktieren Sie die Elektra Mühlau, falls ein solcher noch nicht vorhanden ist.
- Die Entgegennahme der HKN durch die Elektra Mühlau kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beiderseits auf die jeweils nächste Ableseperiode gekündigt werden.

3.7 Schlussbestimmungen, Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Mühlau beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation, den Bestimmungen für die Abgabe von elektrischer Energie sowie auf den speziellen Vorschriften für Rücklieferungen, für den Anschluss von Produktionsanlagen an das Netz der Elektra Mühlau und den technischen Bedingungen sowie dem Reglement (www.elektra-muehlau.ch/ueber-uns/reglement/) der Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau vom März 1999. Die Elektra Mühlau behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingungen anzupassen.

3.8 Inkraftsetzung

Dieses Tarifblatt wurde auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die bisherigen Tarifblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.